

Information für Eltern:

Während der Schutzfrist nach der Geburt und auch innerhalb der Karenz nach MSchG/VKG kann ein Austritt § 23a AngG erklärt werden. Es gebührt die halbe gesetzliche Abfertigung (alt) wenn das Arbeitsverhältnis (ohne Karenz) mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Austritt innerhalb des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt /bzw längstens 3 Monate vor dem Ende der jeweiligen Karenz erklärt wird. Die Abfertigung beträgt bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von 5 bis 10 Jahren 1,5 Monatsentgelte, bei einer Dauer von 10 bis 15 Jahren 2 Monatsentgelte und ab Vollendung des 15. Jahres 3 Monatsentgelte. Der Austritt beendet das Arbeitsverhältnis sofort und es wird daher auch die Abfertigung umgehend fällig. (Achtung: Abfertigung (alt) gilt nur für Arbeitsverhältnisses, die vor dem 1.1.2003 begonnen wurden.)

***Achtung:** Das Kinderbetreuungsgeld gebührt unabhängig von einer Karenz. Das KBG kann daher auch nach einem Austritt bezogen werden. Die gesetzliche Abfertigung zählt bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze nicht zum relevanten Einkommen.*